

gabe für die Referatsleiter in Vorbereitung der Koordinierung bei Transporten.

Das Prüfungsergebnis bildet die Voraussetzung für die Begründung des dem Leiter der Abteilung XIV/5 zur Entscheidung vorzulegenden Koordinierungsvorschlages.

Beim Vorliegen von Faktoren, die der Koordinierung entgegenstehen und diese negieren^{a)} ist von Koordinierungsmaßnahmen Abstand zu nehmen.

Die Verantwortlichkeit für die Erarbeitung von Koordinierungsvorschlägen liegt dementsprechend bei den Referatsleitern der Abteilung XIV/5. Sie haben im Rahmen dieser Verantwortung die Realisierung der vom Leiter der Abteilung XIV/5 in Form von Transportaufträgen (siehe Anlage 4) bestätigten Koordinierungsvorschläge zu gewährleisten.

1.2.2. Zu beachtende Sicherheitserfordernisse und andere Faktoren, die Einfluß auf die Koordinierung der Transporte haben

Bei der Prüfung einer möglichen Transportkoordinierung muß der verantwortliche mittlere leitende Kader grundsätzlich die Faktoren beachten, die Koordinierungsmaßnahmen bestimmte Grenzen setzen.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- dienstliche Bestimmungen und Weisungen,
- Rechtsvorschriften, zum Beispiel die StVO und StVZO,

a) unter Ziffer 1.2.2. "Koordinierungsverbot" aufgeführt